

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I: Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung des jungen Menschen, Hilfe für junge Volljährige 2026

Meldung zur Statistik

Für jede **beendete** Hilfe bitte einen Fragebogen ausfüllen und **monatlich** an das statistische Amt senden, die Meldungen für im Dezember beendete Hilfen spätestens bis zum 1. Februar des folgenden Jahres. Eine Beratung ist auch als beendet anzusehen, wenn 6 Monate lang kein Kontakt stattgefunden hat. Beratungen, bei denen den Ratsuchenden anheim gestellt wurde, bei Bedarf die Beratungsstelle noch einmal aufzusuchen, werden zum Jahresende als fortdauernd gemeldet.

Für jede Hilfe, die über das Jahresende hinaus andauert, bitte einen ausgefüllten Fragebogen spätestens bis zum 1. Februar des folgenden Jahres dem statistischen Amt übersenden. Erhalten mehrere junge Menschen einer Familie eine Hilfe (z. B. Erziehungsberatung), ist für jeden jungen Menschen, für den eine Hilfe stattfindet, ein Fragebogen auszufüllen (Ausnahme: Sozialpädagogische Familienhilfe und familienbezogene Hilfe nach § 27 Absatz 2 SGB VIII).

Werden einem jungen Menschen im Berichtsjahr zwei Hilfen verschiedener Art gewährt (z. B. Betreuung durch einen Betreuungshelfer und soziale Gruppenarbeit), so sind zwei Fragebogen auszufüllen.

Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes (§ 27 Absatz 4 SGB VIII). In diesem Fall ist für die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes **keine** eigenständige Meldung zur Statistik vorzunehmen.

Grundsätzlich meldet die Stelle, die die Hilfe gewährt (Jugendamt). Bei Erziehungsberatungen (§§ 28, 41 SGB VIII) melden auch die Beratungsstellen von Trägern der freien Jugendhilfe. Wird die Hilfe für einen jungen Menschen außerhalb der räumlichen Zuständigkeit des örtlichen Trägers durchgeführt, der die Hilfe gewährt, müssen sämtliche Meldungen zur Statistik durch den Träger erfolgen, der diese Hilfe veranlasst hat und in der Regel auch Kostenträger ist. Von dem Träger, in dessen räumlicher Zuständigkeit sich der (hauptsächliche) Ort der Durchführung befindet, ist für diese Hilfe keine Meldung zu erstatten.

Hilfen, die aufgrund der Volljährigkeit eines jungen Menschen zunächst beendet und anschließend nach § 41 SGB VIII neu beantragt werden, können in der Statistik fortgeführt werden. Eine Meldung der beendeten Hilfe und anschließende Neumeldung ist in diesen Fällen also für die Statistik nicht vorgesehen. Die Zahl der Hilfen für junge Volljährige wird stattdessen in den Auswertungen anhand des Alters des jungen Menschen ermittelt.

Erläuterungen zum Fragebogen

A Beginn und Anlass der Hilfestellung

A1 Beginn der Hilfestellung

Hier sind der Monat und das Jahr des Beginns der Leistungserbringung anzugeben. In der Regel handelt es sich dabei um den Zeitpunkt, zu dem die beauftragte Einrichtung bzw. Fachkraft den ersten Kontakt mit dem Hilfeempfänger, der Hilfeempfängerin bzw. bei Sozialpädagogischer Familienhilfe oder familienorientierten Hilfen nach § 27 SGB VIII mit der Familie aufgenommen hat. Bei der Erziehungsberatung gilt der Zeitpunkt des ersten Beratungskontaktes.

Wurde die Hilfe aufgrund eines **Zuständigkeitswechsels** von einem anderen Jugendamt übernommen, ist dies hier zusätzlich anzukreuzen.

A2 Einleitung der Hilfe aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung (§ 8a Absatz 1 SGB VIII)

Wurde die Hilfe oder die Beratung aufgrund eines Verfahrens zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII eingeleitet, ist dies hier anzugeben. Dazu zählen ausschließlich von Jugendämtern durchgeführte Gefährdungseinschätzungen. Nicht dazu gehören

Gefährdungseinschätzungen, die von anderen Einrichtungen oder Diensten (z. B. nach § 8a Absatz 4 oder 5 SGB VIII) durchgeführt wurden. Zu berücksichtigen sind Gefährdungseinschätzungen (nach § 8a Absatz 1 SGB VIII) nur, wenn sie unmittelbar vor der aktuellen Hilfe/Beratung durchgeführt wurden und diese begründen.

A3 Einleitung der Hilfe im Anschluss an eine Inobhutnahme (§ 42 Absatz 1 SGB VIII)

Eine Inobhutnahme (nach § 42 Absatz 1 SGB VIII) ist hier nur anzugeben, wenn sie der aktuellen Hilfe/Beratung unmittelbar vorausging. Wurde unmittelbar vor der aktuellen Hilfe/Beratung gleichzeitig sowohl eine Gefährdungseinschätzung (nach § 8a Absatz 1 SGB VIII), als auch eine Inobhutnahme (nach § 42 Absatz 1 SGB VIII) durchgeführt, geben Sie bitte beide Maßnahmen an. Dies gilt nicht, wenn diese Maßnahmen hintereinander als „Maßnahmenkette“ durchgeführt wurden, also z. B. zunächst eine Gefährdungseinschätzung, daraufhin eine Inobhutnahme und im Anschluss die aktuelle Hilfe zur Erziehung. In dem Fall ist nur diejenige Maßnahme auszuwählen, die der Hilfe unmittelbar vorausging.

Wurde die aktuelle Hilfe/Beratung im Anschluss eine Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 SGB VIII eingeleitet, geben Sie bitte an, ob dies aufgrund

- einer **unbegleiteten Einreise** aus dem Ausland (§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII),
- einer **dringenden Kindeswohlgefährdung** (§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VIII) oder
- auf **Bitte des Kindes/Jugendlichen** um Inobhutnahme (§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VIII) geschah.

Bei unbegleiteter Einreise ausländischer Kinder oder Jugendlicher nach Deutschland ist stets „nach unbegleiteter Einreise aus dem Ausland (§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII)“ anzugeben. Dies gilt auch, wenn das Kind/der Jugendliche selbst um Inobhutnahme gebeten hat.

„Aufgrund einer dringenden Kindeswohlgefährdung (§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VIII)“ ist auszuwählen, wenn die Inobhutnahme aufgrund einer dringenden Kindeswohlgefährdung durchgeführt wurde. Dies gilt auch, wenn das Kind/der Jugendliche selbst um Inobhutnahme gebeten hat. Handelt es sich um eine Selbstmeldung, wählen Sie bitte „aufgrund der Bitte des Kindes/Jugendlichen um Inobhutnahme (§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VIII)“ aus. Dies gilt jedoch nicht für Fälle von unbegleitet eingereisten Minderjährigen oder bei dringenden Kindeswohlgefährdungen, da die Bitte um Inobhutnahme in dem Fall rechtlich als nachrangig zu werten ist. Bitte geben Sie in diesen Fällen jedoch unter Frage G3 den jungen Menschen selbst als Hinweisgeber an.

Wurde die Hilfe nicht (unmittelbar) im Anschluss an eine Inobhutnahme durchgeführt, ist „Nein, zuvor wurde keine Inobhutnahme durchgeführt“ anzugeben.

B Art der Hilfe

Die Art der Hilfe ist nach Schlüssel 1 anzugeben. Bei Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) ist die entsprechende Hilfeart nach §§ 27–30, 33–35a SGB VIII analog anzugeben.

Die Hilfearten werden entsprechend den Regelungen im SGB VIII unterschieden in:

Erziehungsberatung (§§ 28, 41 SGB VIII)

Erfasst werden alle von Beratungsdiensten und -einrichtungen durchgeführten Erziehungs- und Familienberatungen.

Die Beratungen zeichnen sich unter anderem durch folgende Merkmale aus:

- Die Beratung erfolgt durch Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen, die mit unterschiedlichen Methoden vertraut sind.
- Es besteht ein Rechtsanspruch auf Beratung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- Die Beratung ist kostenfrei.
- Das Beratungsangebot richtet sich auch an junge Volljährige.

Es sind nur Beratungen von Beratungsdiensten und -einrichtungen zu melden, die ...

- ... mit öffentlichen Mitteln der Jugendhilfe oder zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege ganz oder teilweise finanziert werden,
- ... über ein multidisziplinäres Beratungsteam verfügen (Psychologin/Psychologe, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, therapeutische Fachkraft, ggf. Ärztin, Arzt) und
- ... wöchentlich mindestens 20 Stunden tätig sind.

Sofern die genannten Voraussetzungen erfüllt werden, sind auch solche Stellen in die Statistik einzubeziehen, die sich speziell der Beratung sexuell missbrauchter Kinder und Jugendlicher widmen.

Es sind alle Beratungsfälle zu erfassen, auch solche, die überwiegend oder ausschließlich über das Telefon, das Internet (z. B. Mail-Beratungen, Chat-Beratungen, Videokonferenzen), oder andere Medien erbracht werden. Voraussetzung ist, dass ein einzelner Beratungskontakt mindestens 30 Minuten umfasst und alle für die Bundesstatistik erforderlichen Merkmale zur beratenen Person in Erfahrung gebracht werden konnten.

Erfasst werden allein die Inanspruchnahme von Beratungsstellen durch einzelne Ratsuchende oder Familien, jedoch keine präventiven Aktivitäten, die über den Einzelfall hinausgehen.

Nach § 36a Absatz 2 SGB VIII soll Erziehungsberatung nach §§ 28, 41 SGB VIII niedrigschwellig unmittelbar in Anspruch genommen werden können. Ein Verwaltungsakt des Jugendamtes zur Gewährung der Beratung sowie ein Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 SGB VIII sind als Voraussetzung für die Meldung von Erziehungsberatungen zur Bundesstatistik nicht erforderlich.

Nicht aufzunehmen in die Meldung sind Beratungen:

- in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen nach § 16 Absatz 2 Nummer 2 SGB VIII,
- in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII,
- bei der Ausübung der Personensorge nach § 18 SGB VIII,
- im Rahmen der Jugendarbeit, der Eheberatung oder der Schwangerschaftskonfliktberatung und
- von Ratsuchenden der Sexualberatungsstellen und der Drogen- und Suchtberatungsstellen.

Soziale Gruppenarbeit (§§ 29, 41 SGB VIII)

In die Erhebung werden Hilfen für junge Menschen einbezogen, die sich kraft richterlicher Weisung, auf Veranlassung des Jugendamtes oder freiwillig an sozialer Gruppenarbeit beteiligen.

Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§§ 30, 41 SGB VIII)

In die Erhebung werden Hilfen für junge Menschen einbezogen, für die ein Erziehungsbeistand oder ein Betreuungshelfer tätig bzw. eingesetzt wird.

Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)

Die Erhebung erstreckt sich auf alle Familien mit Kindern und Jugendlichen, die in ihrer Wohnung und in ihrem sozialen Umfeld im Rahmen der Sozialpädagogischen Familienhilfe ambulant betreut werden.

Bitte beachten Sie:

Familien, die einen jungen Menschen in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII aufgenommen haben und gleichzeitig Sozialpädagogische Familienhilfe erhalten, sind hier auch zu melden. Es ist darauf zu achten, dass für das Vollzeitpflegeverhältnis ebenfalls eine Meldung erfolgt.

Auch wenn die Hilfe nur bei Problemen minderjähriger Kinder in der Familie gewährt werden kann, sind unter „E 2 Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr des/der jungen Menschen“ Angaben zu bereits volljährigen Kindern zu machen, die noch in der Familie leben, um ein vollständiges Bild der Familiensituation zu erhalten. Es ist davon auszugehen, dass auch noch in der Familie lebende Volljährige die Familiensituation mit beeinflussen. Nicht mehr in der Familie lebende volljährige Kinder sind aber nicht bei den außerhalb der Familie untergebrachten Kindern mitzuzählen.

Richtet sich die Hilfe an eine Familie, in der nur Kinder außerhalb der Familie untergebracht sind (z. B. zur Vorbereitung der Rückführung von Kindern), ist nur in der letzten Zeile die Zahl der außerhalb der Familie untergebrachten minderjährigen Kinder einzutragen.

Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)

Diese Hilfeart umfasst sowohl die teilstationäre Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung (Tagesgruppe in einer Einrichtung) als auch die in einer geeigneten Form der Familienpflege (auch als Einzelpflege) gewährte Hilfe.

Vollzeitpflege in einer anderen Familie (§§ 33, 41 SGB VIII)

Bei der Angabe wird differenziert nach allgemeiner Vollzeitpflege nach § 33 Satz 1 SGB VIII („Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.“) und nach Vollzeitpflege in besonderer Pflegeform für entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen nach Satz 2 („Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.“).

Erfolgt die Hilfe in so genannten Erziehungsstellen oder Erziehungsfachstellen, ist dies hier anzugeben, wenn die Hilfe nach §§ 33, 41 SGB VIII gewährt wurde. Erfolgt die Hilfestellung nach §§ 34, 41 SGB VIII (gängige Praxis in einigen Bundesländern), sind diese Hilfen als Heimerziehung zu melden.

Einzubeziehen sind auch junge Menschen, die bei Großeltern sowie Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad untergebracht sind, **soweit** ihnen erzieherische Hilfe in Vollzeitpflege gewährt wird. Hierzu gehören **nicht** Pflegekinder, die sich in Tagespflege befinden bzw. für die eine Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 SGB VIII erteilt wurde.

Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsgebiet eines anderen Jugendamtes als dem der Eltern hat und die örtliche Zuständigkeit nach § 86 Absatz 6 SGB VIII wechselt, ist die Hilfe als beendet zu melden (bei N ist Nr. 40 „Zuständigkeitswechsel“ anzugeben). Das ab diesem Zeitpunkt zuständige Jugendamt ist für die weiteren Meldungen zum Jahresende bzw. bei Ende der Hilfe auskunftspflichtig.

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§§ 34, 41 SGB VIII)

Im Rahmen dieser Hilfeart können junge Menschen sowohl in Heimen mit sozial- oder heilpädagogischer oder therapeutischer Zielsetzung untergebracht werden als auch in selbstständigen, pädagogisch betreuten Jugendwohngemeinschaften sowie in der Form des betreuten Einzelwohnens.

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§§ 35, 41 SGB VIII)

Die Betreuung ist sehr stark auf die individuelle Lebenssituation des jungen Menschen abgestellt und erfordert mitunter die Präsenz bzw. Ansprechbereitschaft der Pädagogin/des Pädagogen rund um die Uhr. Der betreute junge Mensch lebt i. d. R. in einer eigenen Wohnung. Diese Form der Einzelbetreuung wird auch in der Familie oder in Institutionen (z. B. Justizvollzugsanstalt, Psychiatrie) durchgeführt.

Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung des jungen Menschen (§§ 35a, 41 SGB VIII)

Die Erhebung erstreckt sich auf junge Menschen, die eine ambulante, teilstationäre oder vollstationäre Eingliederungshilfe nach § 35a, 41 SGB VIII erhalten.

Rechtssystematisch handelt es sich bei der Eingliederungshilfe nach §§ 35a, 41 SGB VIII um eine eigenständige Hilfe, die nicht zu den erzieherischen Hilfen zählt. Erhalten junge Menschen neben der Eingliederungshilfe zusätzlich erziehe-

rische Hilfe z. B. als Heimerziehung, ist für die erzieherische Hilfe ein eigener Fragebogen zur Statistik auszufüllen.

Erfolgt ein Wechsel von einer ambulanten zu einer stationären Eingliederungshilfe (neuer Bewilligungsbescheid/Hilfeplan), so ist die ambulante Eingliederungshilfe als beendet zu melden und ein neuer Fragebogen für die stationäre Eingliederungshilfe anzulegen.

Wird Vollzeitpflege nach §§ 33, 41 SGB VIII oder Heimerziehung nach §§ 34, 41 SGB VIII mit erhöhtem heilpädagogischen Förderbedarf aufgrund einer (drohenden) seelischen Behinderung gewährt und erfolgt die Finanzierung hauptsächlich über §§ 33, 41 bzw. §§ 34, 41 SGB VIII, muss der erhöhte heilpädagogische Förderbedarf zusätzlich zur Vollzeitpflege/Heimerziehung als eigenständige (ambulante) Hilfe nach §§ 35a, 41 SGB VIII gemeldet werden, z. B. wenn regelmäßige heilpädagogische Förderungen stattfinden. Dies gilt auch, wenn diese erhöhte Förderung von den Pflegeeltern bzw. vom Heimpersonal geleistet wird.

Sonstige Hilfe zur Erziehung (§§ 27, 41 SGB VIII)

„Sonstige Hilfe zur Erziehung“ ist nur anzugeben, wenn die Hilfestellung **nicht** in Verbindung mit einer Hilfeart nach §§ 28–35 SGB VIII erfolgt. Unterschieden werden überwiegend **ambulante/teilstationäre** Hilfeformen, überwiegend **stationäre** Hilfeformen („außerhalb der Familie“) sowie überwiegend ergänzende bzw. sonstige Hilfen.

C Ort, an dem die Hilfe (hauptsächlich) durchgeführt wird

Hier ist nur **eine** Angabe möglich.

Wird eine Hilfe nicht nur an einem Ort, sondern an verschiedenen Orten durchgeführt (z. B. in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung bei zugehöriger Beratung), ist hier der jeweils **schwerpunktmäßig** gewählte bzw. der **gewöhnliche** Ort, an dem die Hilfe durchgeführt wird, anzugeben. Erfolgt eine Hilfe nach § 34 SGB VIII mit Unterbringung in einem Internat, ist hier nicht „In der Schule“, sondern „In einer Mehrgruppen Einrichtung über Tag und Nacht“ anzugeben.

Werden **Beratungen** nach § 28 SGB VIII ausschließlich oder hauptsächlich **telefonisch** oder **digital** durchgeführt, ist „**Per Telefon**“ oder „**Über das Internet**“ auszuwählen.

Ein Wechsel des Ortes innerhalb einer Hilfeart führt nicht zur Beendigung der Hilfe. Als Ort, an dem die Hilfe durchgeführt wird, ist immer die jeweilige Situation zum Zeitpunkt der Meldung anzugeben.

D Träger der Einrichtung oder des Dienstes, von dem die Hilfe/Beratung durchgeführt wird

Hier kann nur **eine** Angabe gemacht werden.

Wird die Hilfe **nicht** von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe **durchgeführt**, gibt das die Hilfe gewährende Jugendamt die Art des **durchführenden Trägers** an.

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden nach § 69 SGB VIII durch Landesrecht bestimmt.

Träger der freien Jugendhilfe

Für Einrichtungen und Dienste, die Verbänden der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind, wird jeweils der betreffende Verband (z. B. Arbeiterwohlfahrt, Diakonisches Werk) angegeben.

Von den Kirchen selbst betriebene Einrichtungen und Dienste sind der gleichen Position wie die von den entsprechenden konfessionellen Verbänden (Diakonisches Werk, Deutscher Caritasverband) getragenen Einrichtungen zuzuordnen.

Wirtschaftsunternehmen (privat-gewerblich) ist für Einrichtungen und Dienste anzugeben, die von privat-gewerblichen Betreibern geführt werden; dies gilt auch für Einrichtungen und Dienste, die von Unternehmen der öffentlichen Hand oder Behörden – sofern sie nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind – betrieben werden und z. B. als GmbH eingerichtet sind.

Trägerübergreifende Verbünde: Bei Einrichtungen und Diensten mit mehreren, unterschiedlichen Trägern wird der Träger angegeben, der überwiegend beteiligt ist.

E Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr des jungen Menschen

Bei E1 sind das Geschlecht sowie der Geburtsmonat und das Geburtsjahr des jungen Menschen einzutragen, der die Hilfe erhält.

Das Geschlecht ist so anzugeben, wie es im Geburtenregister erfasst ist. Die Antwortmöglichkeit „divers“ oder „ohne Angabe“ ist nur dann auszuwählen, wenn im Geburtenregister „divers“ oder „ohne Angabe“ eingetragen ist. „Ohne Angabe“ ist also keine Antwortoption, um in dieser Erhebung keine Auskunft zum Geschlecht zu geben.

Nur bei Sozialpädagogischer Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) und familienorientierter erzieherischer Hilfe nach § 27 Absatz 2 SGB VIII, die sich auf die ganze Familie bezieht, sind unter E2 die entsprechenden Angaben zu den Kindern in der Familie einzutragen. Lebt nur ein Kind in der Familie, sind die Angaben trotzdem unter E2 zu machen.

Zwar richtet sich die Hilfe nach § 31 SGB VIII nur an minderjährige Kinder, um jedoch ein Gesamtbild von der Familiengröße zu erhalten, sind auch bereits volljährige Kinder bis unter 27 Jahren, die noch in der Familie leben, mit anzugeben.

Sind neben den in der Familie lebenden Kindern weitere Kinder außerhalb der Familie untergebracht, ist deren Anzahl unter E3 zu vermerken.

Richtet sich die Hilfe an eine Familie, in der nur Kinder außerhalb der Familie untergebracht sind (z. B. zur Vorbereitung der Rückführung von Kindern in Vollzeitpflege/Heimerziehung), ist nur unter E3 die Zahl der außerhalb der Familie unterbrachten Kinder einzutragen.

F Lebenssituation der Hilfeempfängerin/des Hilfeempfängers bei Beginn der Hilfe

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich unabhängig vom Meldezeitpunkt (am Jahresende/bei Ende der Hilfe) auf die Situation zu Hilfebeginn (bzw. beim gewöhnlichen Aufenthalt vor der Hilfe).

F1 Gewöhnlicher Aufenthaltsort vor der Hilfe

Maßgebend ist der letzte übliche Aufenthalt im Zeitraum vor der Hilfegewährung.

Als gewöhnlicher Aufenthalt gilt der Ort, an dem sich der junge Mensch dauerhaft und nicht nur vorübergehend aufgehalten hat. Dazu gehört auch ein von Beginn an zeitlich

zusammenhängender Aufenthalt von mindestens sechs Monaten, wobei kurze Unterbrechungen unberücksichtigt bleiben. Nicht als gewöhnlicher Aufenthalt zählen Aufenthalte zu Urlaubs-, Besuchs- oder Erholungszwecken sowie Kuren oder Ähnliches von unter einem Jahr Dauer. Bei einer Verteilung oder Zuweisung nach dem Asyl- oder Aufenthaltsgesetz oder einer Wohnsitzauflage für einen bestimmten Ort, gilt dieser Ort als gewöhnlicher Aufenthalt.

Beispiel:

Ein Kind lebt bei seinen Eltern. Als beide Elternteile versterben, wird es für einige Tage von Verwandten betreut, bevor es dauerhaft in einem Heim untergebracht wird. Als Aufenthalt ist „im Haushalt der Eltern/eines Elternteils“, nicht „bei Verwandten“ anzugeben.

Erfolgt die Hilfe in direktem Anschluss an eine Inobhutnahme mit Unterbringung in einer Einrichtung bzw. einer geeigneten Familie, ist nicht dieser, sondern der Aufenthaltsort vor der Inobhutnahme anzugeben.

In einer Familie/einem privaten Haushalt

Als Familie gelten (Ehe-)Paare sowie alleinerziehende Elternteile, die mit ihren Kindern in einem gemeinsamen Privathaushalt leben. Als Privathaushalt gilt jede zusammenwohnende und eine wirtschaftliche Einheit bildende Personengemeinschaft, unabhängig davon, ob sie untereinander verwandt ist. Auch Personen, die allein wohnen und wirtschaften, können einen privaten Haushalt bilden. Leben junge Menschen gemeinsam mit ihren Eltern oder einem Elternteil dauerhaft in einer Einrichtung, z. B. in einer Gemeinschaftsunterkunft, sind sie unter „in einer Einrichtung“ zu melden.

Im Haushalt der Eltern/eines Elternteils

Als Eltern zählen, neben den leiblichen Eltern, auch Adoptiveltern, nicht jedoch Pflegeeltern nach § 44 oder 33, 35a, 41 SGB VIII. Inbegriffen sind auch junge Menschen, wenn sie mit mindestens einem Elternteil im (groß-)elterlichen Haushalt leben. Mit Haushalten von Elternteilen sind alleinerziehende Mütter oder Väter gemeint, unabhängig davon, ob sie mit einem Stiefelternteil, einer neuen Partnerin oder einem neuen Partner in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben.

Bei Verwandten

Der Kreis der Verwandten orientiert sich an der Abgrenzung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Einzubeziehen sind demnach Verwandte (§ 1589 BGB) und Verschwägerter (§ 1590 BGB) in gerader oder in Seitenlinie bis zum dritten Grad, ohne die Eltern des Kindes oder Jugendlichen.

Beispiele dafür sind Großeltern, Geschwister, Onkel oder Tanten des jungen Menschen. Fälle von Verwandtenpflege, die als Hilfe zur Erziehung nach §§ 33, 35a, 41 SGB VIII gewährt wurden, gehören nicht dazu, sondern sind unter „in einer Pflegefamilie“ anzugeben.

In einer Pflegefamilie

Hierunter fällt insbesondere die Vollzeitpflege in einer anderen Familie (§§ 33, 35a, 41 SGB VIII), und zwar auch dann, wenn sie von Verwandten übernommen wird. Nicht dazu zählt die Unterbringung über Tag und Nacht bei einer Pflegeperson bzw. in einer Pflegestelle nach § 44 SGB VIII. Ebenfalls nicht gemeint ist die Betreuung nur während des Tages, bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad, in Adoptionspflege oder kürzer als acht Wochen. Diese und alle weiteren Fälle, die unter die Ausnahmeregelung des § 44 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII fallen, sind – je nach Einzelfall – entweder unter „bei Verwandten“ oder „bei einer sonstigen Person“ anzugeben.

Bei einer sonstigen Person

Zu sonstigen Personen zählen alle bisher nicht genannten Personen- oder auch Personengruppen wie etwa Pflegepersonen, die ein Kind im Rahmen des § 44 SGB VIII betreuen.

In einer eigenen Wohnung/Wohngemeinschaft

In dieser Kategorie sind junge Menschen zu verbuchen, die in einer Wohngemeinschaft oder eigenen Wohnung untergebracht sind, sofern dies nicht als Leistung über die Kinder- und Jugendhilfe erfolgt (insb. nach §§ 34, 41 SGB VIII). Hierunter fallen keine institutionalisierten Betreuungsformen (Mehr- oder Eingruppeneinrichtungen bzw. Kleinsteinrichtungen) nach §§ 19, 34 SGB VIII.

In einer Einrichtung

Hier sind junge Menschen zu melden, die (allein oder gemeinsam mit mindestens einem Elternteil) dauerhaft in einer Einrichtung, z. B. einem Heim oder einer Gemeinschaftsunterkunft, leben.

In einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform (§§ 34, 35a, 41 SGB VIII)

Darunter fällt die Unterbringung in einem Heim mit sozial-, heilpädagogischer oder therapeutischer Zielsetzung, in einer selbstständig, pädagogisch betreuten Jugendwohngemeinschaft oder in einer betreuten Form des Einzelwohnens. Inbegriffen sind auch alle stationären Hilfen zur Erziehung nach § 27 Absatz 2 SGB VIII.

In einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung (z. B. Internat, Mutter-/ Vater-Kind-Einrichtung)

„In einer sozialpädagogisch betreuten Einrichtung“ ist z. B. bei einer längerfristigen Unterbringung des jungen Menschen in einer Mutter- oder Vater-Kind-Einrichtung, in einem Wohn- und Betreuungsangebot für Menschen mit Behinderung, in einer Einrichtung des Jugendwohnens im Rahmen der Jugendsozialarbeit (nach § 13 Absatz 3 SGB VIII) oder in einem Internat anzugeben.

In einer Aufnahmeeinrichtung/Gemeinschaftsunterkunft

Gemeint ist die Unterbringung des jungen Menschen in einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende nach § 44 Asylgesetz (AsylG) oder in einer Gemeinschaftsunterkunft (§ 53 AsylG). Dies gilt auch, wenn die Unterbringung gemeinsam mit den Eltern und/oder anderen Familienmitgliedern erfolgt.

In einer anderen Einrichtung

Hier sind alle anderen bisher nicht genannten Fälle von längerfristigen Unterbringungen in einer Einrichtung (ohne sozialpädagogische Betreuung), z. B. in einer JVA, einem Frauenhaus oder einem Krankenhaus, anzugeben.

Ohne feste Unterkunft

Hierzu zählen junge Menschen, die längerfristig ohne dauerhafte Unterbringung oder festen Wohnsitz leben, z. B. als Straßenkinder, Trebegänger/innen oder unbegleitet eingereiste Minderjährige auf der Flucht. Ebenfalls darunter fallen Kinder oder Jugendliche, die mit ihren wohnungslosen Eltern(teilen) auf der Straße leben bzw. über keine feste Unterkunft verfügen.

Unbekannt/keine Angabe möglich

Falls der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen (mit oder ohne Eltern) unbekannt oder eine Angabe nicht möglich ist, melden Sie diesen Fall bitte hier.

Lässt sich der Aufenthalt des jungen Menschen vor Beginn der Hilfestellung nicht eindeutig bestimmen, so ist nach Möglichkeit der letzte bekannte Aufenthaltsort anzugeben.

F2 Situation in der Herkunftsfamilie

Maßgebend ist die Situation in der Herkunftsfamilie bei Beginn der Hilfe. Zur Herkunftsfamilie zählt auch die Adoptivfamilie,

nicht aber eine Pflegefamilie (§§ 33, 44 SGB VIII). Wird z. B. ein junger Mensch bei einer Pflegefamilie untergebracht, weil die Eltern verstorben sind, so ist „Eltern sind verstorben“ anzugeben. Erfolgt die Hilfestellung, weil der allein erziehende Elternteil verstorben ist, beim dem sich das Kind oder der Jugendliche gewöhnlich aufhielt, ist ebenfalls „Eltern sind verstorben“ anzugeben.

F3 Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils

Bei ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils ist anzugeben, ob die Mutter und/oder der Vater des jungen Menschen aus dem Ausland stammen. Hierbei ist die aktuelle Staatsangehörigkeit der Eltern nicht maßgeblich. Leben die Eltern nicht mehr zusammen (Trennung, Scheidung, Verwitwung), ist für die Angabe nur die Situation des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem der junge Mensch lebt.

Im Falle einer neuen Partnerschaft des Elternteils, bei dem der junge Mensch lebt, soll die Situation des neuen Partners mit berücksichtigt werden.

Beispiele:

Die Familienmitglieder sind als Aussiedler aus Russland mit deutscher Staatsangehörigkeit nach Deutschland gekommen. In dem Fall ist „ja“ anzugeben.

Die Eltern sind aus der Türkei nach Deutschland gekommen und haben die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen. In diesem Fall ist „ja“ anzugeben.

Die Eltern sind in Deutschland geboren und aufgewachsen und haben die italienische Staatsangehörigkeit („Migranten der zweiten oder dritten Generation“). In diesem Fall ist „nein“ anzugeben.

F4 In der Familie vorrangig gesprochene Sprache:

Anzugeben ist, ob in der Familie des jungen Menschen vorrangig deutsch gesprochen wird.

F5 Wirtschaftliche Situation

Hier ist anzugeben, ob die Familie bzw. der junge Volljährige Transferleistungen aus den Systemen der Sozialen Sicherung erhält, die teilweise oder ganz der Deckung des Lebensunterhalts dienen. Zur Familie zählt auch die Adoptivfamilie, nicht aber eine Pflegefamilie (§§ 33, 44 SGB VIII). Lebt das Kind bei einem Elternteil (allein erziehend oder in neuer Partnerschaft), ist die Situation dort maßgebend.

Anzugeben ist „ja“ beim Bezug ...

- ... von Bürgergeld (Gesamtregelleistung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - SGB II),
- ... von Sozialhilfe oder Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung (nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII),
- ... eines Kinderzuschlags.

Sollten bei einer Beratung nicht alle Informationen zur Lebenssituation bekannt sein, können die Angaben auch weggelassen werden.

G Schulbesuch und Ausbildungsverhältnis sowie Hinweisgeber

G2 Aktuell besuchte Schule oder Ausbildungsstätte

Bitte beantworten Sie die Frage auch dann, wenn der junge Mensch (zusätzlich) eine Erwerbstätigkeit ausübt.

Zu Schülern/Schülerinnen und Auszubildenden zählen auch Personen, die gerade Ferien haben.

Befindet sich der junge Mensch im Übergang in eine andere Schule bzw. Ausbildung (z. B. beim Wechsel von der Schule in eine Berufsausbildung), so ist der bisherige Bildungsgang solange anzugeben bis der anschließende Bildungsgang begonnen hat. Von einem Übergang kann man in der Regel noch sprechen, wenn seit der Beendigung des vorherigen Bildungsabschnitts nicht mehr als ein halbes Jahr vergangen ist.

Allgemeinbildende Schulen

Die **Grundschule** umfasst die Klassenstufen 1 bis 4 und vermittelt Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten in einem gemeinsamen Bildungsgang. In den Bundesländern Berlin und Brandenburg umfasst die Grundschule die Klassen 1 bis 6.

Die Orientierungsstufe der 5./6. Klasse (Förderstufe) ist keine eigene Schulart, sondern in eine andere Schulart integriert (z. B. in Grundschulen oder in weiterführende Schulen). Besuchte ein junger Mensch die Orientierungsstufe, so ist er der Schulart zuzuordnen, in der die Orientierungsstufe integriert ist.

Förder- oder Sonderschulen haben in der Regel den gleichen Bildungsauftrag wie die übrigen allgemeinbildenden Schulen. Sie dienen der Förderung und Betreuung körperlich, geistig und seelisch benachteiligter sowie sozial gefährdeter Kinder, die nicht oder nicht mit ausreichendem Erfolg in normalen Schulen unterrichtet werden können.

Schulen mit mehreren Bildungsgängen (z. B. Mittel-, Ober-, Regel-, Sekundar-, Regionale Schule) vermitteln eine allgemeine Bildung und schaffen die Voraussetzung für eine berufliche Qualifizierung. Die Schüler/-innen erwerben mit erfolgreichem Abschluss der 9. Klassenstufe den Hauptschulabschluss, mit erfolgreichem Besuch der 10. Klassenstufe und bestandener Prüfung den Realschulabschluss sowie mit erfolgreichem Besuch der 12. bzw. 13. Klassenstufe und bestandener Prüfung das Abitur.

Je nach Land werden diese Schulen bezeichnet als

- Bildungsgangübergreifende Klassen,
- Regionale Schulen,
- Duale Oberschulen,
- Sekundarschulen,
- Erweiterte Realschulen,
- Realschulen plus (Rheinland-Pfalz),
- Mittelschulen,
- Oberschulen,
- Regelschulklassen an kooperativen Gesamtschulen,
- Regelschulen,
- Sekundarschulzweig an kooperativen Gesamtschulen,
- Integrierte Haupt-/Realschule (IHR),
- Gemeinschaftsschulen,
- Stadtteilschulen.

Hauptschulen vermitteln eine allgemeine Bildung als Grundlage für eine praktische Berufsausbildung und bereiten in der Regel auf den Besuch der Berufsschule vor. Zu dieser Schulform zählen auch Abendhauptschulen sowie die Werkrealschule in Baden- Württemberg.

Realschulen und Abendrealschulen sind weiterführende Schulen, die unmittelbar im Anschluss an die 4-jährige Grundschule oder aber nach Abschluss der Orientierungsstufe besucht werden. Abendrealschulen führen Erwachsene in Abendkursen zum Realschulabschluss. Der Realschulabschluss eröffnet u. a. den Zugang zu den Fachoberschulen.

Gymnasien sind weiterführende Schulen. Das Abschlusszeugnis des Gymnasiums (Abitur) gilt als Befähigungsnachweis für das Studium an Hochschulen. Abendgymnasium und Kolleg sind spezielle Gymnasialformen zum Erwerb der Fachhochschulreife oder der Hochschulreife (Abitur) und sind ebenfalls unter „Gymnasium“ zu erfassen. Sie sind auf Erwachsene und

Berufstätige zugeschnitten und gehören zur Gruppe der zweiten Bildungswege.

An **beruflichen, auch Wirtschafts- oder technischen Gymnasien** werden neben den allgemeinen Fächern der gymnasialen Oberstufe zusätzlich berufsbezogene Fächer wie z. B. Wirtschaft und Technik gelehrt.

Berufliche Schulen, die einen allgemeinen Schulabschluss vermitteln

Bei beruflichen Schulen, die einen allgemeinen Schulabschluss vermitteln, wird unterschieden zwischen beruflichen Schulen, die zur **mittleren Reife** führen, und beruflichen Schulen, die zur **Hochschul-/Fachhochschulreife** führen.

An **Berufsfachschulen (BFS)**, die einen allgemeinen Schulabschluss vermitteln, werden allgemeinbildende und berufsbildende Lerninhalte vermittelt. Diese führen entweder zu einem mittleren Bildungsabschluss oder einer Studienberechtigung (Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder allgemeine Hochschulreife).

Die in Fachrichtungen ausgerichtete **Fachoberschule (FOS)** schließt mit der Fachhochschulreife ab. Die Schulbesuchsdauer ist weitgehend abhängig von der beruflichen Vorbildung. Sie beträgt nach einer einschlägigen Berufsausbildung ein Jahr, ohne vorhergehende Berufsausbildung zwei Jahre. Der mittlere Bildungsabschluss („mittlere Reife“, Realschulabschluss und Vergleichbares) gilt als Zugangsvoraussetzung.

Die **Berufsoberschule/Technische Oberschule (BOS/TOS)** richtet sich an Personen mit mittlerem Bildungsabschluss und abgeschlossener Berufsausbildung. Ein erfolgreicher Abschluss der BOS/TOS führt zur Fachhochschulreife, zur fachgebundenen Hochschulreife oder zur allgemeinen Hochschulreife (mit zweiter Fremdsprache).

Sonstige Berufliche Schulen/Ausbildungsstätten

Berufsschulen im dualen System werden in der beruflichen Erstausbildung besucht oder wenn Jugendliche in einem Arbeitsverhältnis stehen oder beschäftigungslos sind. Der Unterricht steht in enger Beziehung zur Ausbildung im Betrieb oder der überbetrieblichen Ausbildungsstätte.

Berufsfachschulen, die einen Berufsabschluss vermitteln, sind Schulen der beruflichen Erstausbildung mit Vollzeitunterricht von mindestens einjähriger Dauer. Diese Schulen führen unmittelbar zu einem Berufsabschluss (z. B. als Kinderpfleger/-in, Kaufmännische/-r Assistent/-in, Wirtschaftsassistent/-in). Somit sind hier nur solche Bildungsgänge zu signieren, die einen vollqualifizierenden Berufsabschluss vermitteln. Davon zu unterscheiden sind Berufsfachschulen, die berufsvorbereitende oder berufsgrundbildende Programme anbieten. Diese Art der Schulform ist daher bei den Kategorien „Berufsvorbereitungsjahr“ bzw. „Berufsgrundbildungsjahr“ zu erfassen.

Beim **Vorbereitungsdienst für den mittleren Dienst in der öffentlichen Verwaltung** handelt es sich um eine Beamtenausbildung, die überwiegend in den Bereichen Verwaltung, Polizei, Finanzverwaltung und Justizverwaltung erfolgt. Der Abschluss erfolgt nach zweijähriger Ausbildung.

Ausbildungsstätten/Schulen für Gesundheits- und Sozialberufe gibt es in vielfältigen Organisationsformen, z. B. Bildungseinrichtungen, die für einzelne Gesundheitsberufe qualifizieren, Krankenpflegesschulen, medizinische Schulen, Ausbildungszentren an Krankenhäusern/medizinischen Instituten, staatlich anerkannte Lehranstalten/Akademien für Physiotherapie oder Logopädie, Schulen für Ergotherapie, Rettungsdienstschulen, Schulen für Gesundheitsberufe.

Fachschulen u. a. für Techniker/-innen, Betriebswirte/Betriebswirtinnen umfassen überwiegend berufliche Fortbildungen nach einer ersten Berufsausbildung. Es werden vor allem Abschlüsse als Betriebswirt/in, geprüfter Fachwirt/geprüfte Fachwirtin, geprüfter Fachkaufmann/geprüfte Fachkauffrau und Techniker/-in erworben.

Fachakademien (nur in Bayern) setzen den Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss und in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung und/oder Berufstätigkeit voraus. Sie bereiten auf den Eintritt in eine gehobene Berufslaufbahn vor.

Das **Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)** (in einigen Bundesländern Berufsschule) bereitet Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag auf eine berufliche Ausbildung vor. Hier sind auch die Berufsfachschulen nachzuweisen, die auf eine Fachrichtung in einem Ausbildungsberuf vorbereiten.

Das **Berufsbildungsjahr (BGJ)** vermittelt allgemeine und – in der Breite eines Berufsfeldes (z. B. Wirtschaft, Metall) – fachtheoretische und fachpraktische Lerninhalte. Der erfolgreiche Besuch des BGJ kann auf die Berufsausbildung im dualen System angerechnet werden.

Hochschulen

Zu **Hochschulen** zählen neben Universitäten auch Berufsakademien, Verwaltungsfachhochschulen und Fachhochschulen.

Eine **Berufsakademie (BA)** ist eine Studieneinrichtung im tertiären Bildungsbereich, die neben einem theoretischen Fachstudium eine starke Praxisorientierung aufweist, da die Hälfte des Studiums in einem Unternehmen stattfindet. Die früheren Berufsakademien Baden-Württemberg und Thüringen wurden in die Duale Hochschule umgewandelt und werden damit jetzt unter Fachhochschulen nachgewiesen.

Der Besuch von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien (VWA) oder sonstigen Akademien (z. B. für Banken, Handel, Wirtschaft) darf hier **nicht** erfasst werden. Sie zählen nicht zu den Berufsakademien, da es sich hierbei nicht um formale Bildung, sondern um Weiterbildung handelt.

Verwaltungsfachhochschulen sind Fachhochschulen für Nachwuchskräfte im öffentlichen Dienst zur Vorbereitung auf die nichttechnischen gehobenen Laufbahnen.

Fachhochschulen (auch: Hochschule (FH) für angewandte Wissenschaften) bieten anwendungsorientierte Studien an. Diese werden in der Regel als Präsenzstudium in Vollzeitform absolviert (zum Teil unter Einschluss berufspraktischer Ausbildungsabschnitte). Möglich ist auch die Form des berufsbegleitenden Teilzeit- oder Fernstudiums. Seit einigen Jahren verwenden Fachhochschulen teilweise auch Bezeichnungen wie z. B. „Hochschule für angewandte Wissenschaften“.

Hier ist auch die **Duale Hochschule Baden-Württemberg** nachzuweisen, die durch ein duales Studienkonzept mit wechselnden Theorie- und Praxisphasen sowie enger Kooperation zwischen der Hochschule und ihren Partnerunternehmen gekennzeichnet ist. Seit dem Wintersemester 2016/2017 zählt hierzu auch die **Duale Hochschule Gera-Eisenach** in Thüringen.

Universitäten (wissenschaftliche Hochschulen, auch: Kunsthochschulen, Pädagogische Hochschulen, Theologische Hochschulen) bereiten auf Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Hierzu zählen auch gleichrangige Einrichtungen wie medizinische, Sport- und technische Hochschulen, pädagogische und theologische Hochschulen, Hochschulen für Bildende Künste, Gestal-

tung, Musik, Film und Fernsehen oder auch anerkannte private Hochschulen. Auch hier erfolgt die Ausbildung normalerweise als Präsenzstudium in Vollzeitform, in vielen Studiengängen unter Einschluss berufspraktischer Ausbildungsabschnitte, oder als berufsbegleitendes Teilzeit- oder Fernstudium.

G3 Diese aktuelle Hilfe/ Beratung anregende/-n Institution/-en oder Person/-en (Hinweisgeber)

Es ist nur eine Angabe zulässig. Anzugeben ist – sofern bekannt – diejenige Person oder Institution, die die Kontaktaufnahme zum Jugendamt bzw. zu der Beratungsstelle angeregt hat; ansonsten die Kontaktaufnehmende Person bzw. Institution.

Unter „Sonstige“ sind z. B. Pflegeeltern, Vereine einzutragen.

H Familienrichterliche Entscheidungen

Liegt ein teilweiser oder vollständiger Entzug der elterlichen Sorge nach §§ 1666, 1666a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vor, ist bei Frage 1 „ja“ anzugeben.

Erfolgt die Hilfestellung wegen des Todes der Eltern, ist bei Frage 1 „nein“ anzukreuzen.

Wird die Hilfe zur Erziehung durch ein Jugendgericht angeordnet, so ist bei Frage 1 ebenfalls „nein“ anzugeben.

Bitte beachten Sie:

Nur für Erziehungsberatung: Bei „Gerichtliche Anordnung der Beratung nach § 156 FamFG“ (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) ist „ja“ anzugeben, wenn ein Familiengericht z. B. in einem Verfahren zum Sorge- oder Umgangsrecht nach § 156 Absatz 1 Satz 4 FamFG eine Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Kinder- und Jugendhilfe angeordnet hat. Dabei ist unerheblich, ob das Verfahren nach § 21 FamFG ausgesetzt worden ist. Lassen sich die Eltern aufgrund des Hinweises eines Gerichts, eine Beratungsstelle aufzusuchen (§ 156 Absatz 1 Satz 2 FamFG), beraten, ist hier „nein“ anzugeben.

I Hilfe/Beratung dauert am Jahresende an

Hier ist „ja“ anzugeben, wenn die Hilfe über das Jahresende hinaus andauert.

Erziehungsberatungen, bei denen den Ratsuchenden anheim gestellt wurde, bei Bedarf die Beratungsstelle noch einmal aufzusuchen, werden zum Jahresende als fortdauernd gemeldet, sofern der letzte Beratungskontakt weniger als sechs Monate zurückliegt. Liegt der letzte Beratungskontakt mehr als sechs Monate zurück, gilt die Beratung als beendet.

J Intensität der am Jahresende andauernden Hilfe/Beratung und gleichzeitige Inanspruchnahme weiterer Hilfen

Die Angaben erfolgen hier zum Stand am Jahresende.

Bei der **Erziehungsberatung** (§§ 28, 41 SGB VIII) wird bei der Meldung zum Jahresende die Anzahl der im **abgelaufenen** Kalenderjahr stattgefundenen kundenbezogenen Kontakte eingetragen. Dazu zählen neben Kontakten mit dem Ratsuchenden selbst auch auf den Ratsuchenden bezogene Kontakte in seinem sozialen Umfeld, z. B. im Kindergarten, in der Schule, mit dem Allgemeinen Sozialdienst.

Um unterschiedlich lange Kontaktzeiten für einen Fall angemessen zu berücksichtigen, gilt folgende Regelung:

Ein Kontakt umfasst einschließlich der notwendigen Vor- und Nachbereitungszeit mindestens 30 Minuten bis zu 60 Minuten.

Dauert ein Kontakt länger, ist die Anzahl entsprechend zu erhöhen. Erfolgt z. B. eine familientherapeutische Sitzung über 90 Minuten (einschließlich Vor- und Nachbereitung) sind 2 Kontakte zu zählen.

Ein dritter Kontakt beginnt dann ab 120 Minuten Beratungszeit.

Beispiel für die Zählung der Anzahl von Kontakten:

Eine Mutter wird 5 mal á 90 Minuten beraten, dann wird die Hilfe beendet:

$5 \cdot 2$ Kontakte (da 90 Minuten 2 Kontakte sind) = 10 Kontakte

Bei **allen anderen Hilfearten** sind die **laut Hilfeplan vereinbarten Leistungsstunden** (direkter Klientenkontakt) pro Woche anzugeben. Die Angaben werden erfragt, um die Intensität von erzieherischen Hilfen beurteilen zu können. Bei wöchentlich wechselnder Anzahl der Stunden ist die durchschnittliche Anzahl einzutragen. Dabei sind Tätigkeiten wie Vorbereitung, Teamsitzungen, Supervision und Berichterstellung nicht zu berücksichtigen. Bei **pauschalierter Abrechnung** sind die wöchentlichen Leistungsstunden mit direktem Klientenkontakt zu schätzen. Wird die Hilfe nicht über einen Pflegesatz, sondern stundenweise (z. B. über Fachleistungsstunden) abgerechnet, ist die entsprechende Anzahl der vereinbarten Leistungsstunden ebenfalls hier einzutragen.

Für Hilfen, die über einen Pflegesatz abgerechnet werden, ist anzugeben, ob diese „bis zu 5 Tage pro Woche“ oder „6 bis 7 Tage pro Woche“ erfolgt.

Eine Änderung des Stundensatzes ohne Wechsel der Hilfeart führt nicht zur Beendigung der Hilfe. Zu melden ist die Situation entsprechend dem Zeitpunkt der Meldung.

Bei J3 sind nur im Fall von Vollzeitpflege oder Heimerziehung nach §§ 33, 34, 41 SGB VIII Angaben zur gleichzeitigen Inanspruchnahme weiterer Hilfen (nach §§ 27 bis 35, 35a, 41 SGB VIII) zu erteilen. Dabei sind nur aktuell laufende Hilfen zu berücksichtigen.

K Gründe für die Hilfestellung

Bis zu drei Gründe für die Hilfestellung können angegeben werden.

Die Gründe für die Hilfestellung können auf mehreren Ebenen angesiedelt sein (Multiproblemfamilien), so dass ein umfangreicher Katalog an Gründen vorliegt. Um die Kernprobleme, die zur Hilfestellung geführt haben, hilfeartspezifisch differenzieren zu können, wurde die Angabe für die Gründe der Hilfestellung hier jedoch auf bis zu drei Gründe begrenzt.

Der Grund „Gefährdung des Kindeswohls“ kann sowohl mit einer gerichtlichen Maßnahme bei Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666 BGB), als auch mit einer Hilfestellung im Rahmen des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Absatz 1 SGB VIII in Verbindung stehen.

Angaben zu L–P bitte zusätzlich bei Ende der Hilfe/Beratung ausfüllen

L Ende der Hilfe/Beratung

Hier sind Monat und Jahr des Hilfeendes laut Bewilligungsbescheid anzugeben.

Erziehungsberatungen, bei denen den Ratsuchenden anheim gestellt wurde, bei Bedarf die Beratungsstelle noch einmal aufzusuchen, werden zum Jahresende als fortdauernd gemeldet, sofern der letzte Beratungskontakt weniger als sechs Monate zurückliegt. Liegt der letzte Beratungskontakt mehr als sechs Monate zurück, gilt die Beratung als beendet.

In diesem Fall ist als Datum des Hilfeendes der letzte Kontakt plus sechs Monate einzutragen und bei Frage M 1.2 („Letzter Beratungskontakt liegt mehr als sechs Monate zurück“) „ja“ anzukreuzen.

Bei Abgabe an ein anderes Jugendamt gilt die Hilfe ebenfalls als beendet. Das die Hilfe fortführende Jugendamt meldet die übernommene Hilfe zum Jahresende bzw. bei Ende der Hilfe zur Statistik.

M Betreuungsintensität der beendeten Hilfe/Beratung

Die Angaben erfolgen hier zum Stand am **Ende** der Hilfe.

Bei der **Erziehungsberatung** (§§ 28, 41 SGB VIII) wird bei der Meldung zum Ende der Hilfe die Anzahl der klientenbezogenen Kontakte während der **gesamten** Beratungsdauer angegeben. Dazu zählen neben Kontakten mit dem Ratsuchenden selbst auch auf den Ratsuchenden bezogene Kontakte in seinem sozialen Umfeld, z. B. im Kindergarten, in der Schule, mit dem Allgemeinen Sozialdienst.

Um unterschiedlich lange Kontaktzeiten für einen Fall angemessen zu berücksichtigen, gilt folgende Regelung:

Ein Kontakt umfasst einschließlich der notwendigen Vor- und Nachbereitungszeit mindestens 30 Minuten bis zu 60 Minuten.

Dauert ein Kontakt länger, ist die Anzahl entsprechend zu erhöhen. Erfolgt z. B. eine familientherapeutische Sitzung über 90 Minuten (einschließlich Vor- und Nachbereitung) sind 2 Kontakte zu zählen.

Ein dritter Kontakt beginnt dann ab 120 Minuten Beratungszeit.

Beispiel für die Zählung der Anzahl von Kontakten:

Eine Mutter wird 5 mal á 90 Minuten beraten, dann wird die Hilfe beendet:

$5 \cdot 2$ Kontakte (da 90 Minuten 2 Kontakte sind) = 10 Kontakte

Bei **allen anderen Hilfearten** sind die **laut Hilfeplan vereinbarten Leistungsstunden** (direkter Klientenkontakt) pro Woche anzugeben. Die Angaben werden erfragt, um die Intensität von erzieherischen Hilfen beurteilen zu können. Bei wöchentlich wechselnder Anzahl der Stunden ist die durchschnittliche Zahl einzutragen. Dabei sind Tätigkeiten wie Vorbereitung, Teamsitzungen, Supervision und Berichterstellung nicht zu berücksichtigen. Bei pauschalierter Abrechnung sind die wöchentlichen Leistungsstunden mit direktem Klientenkontakt zu schätzen. Wird die Hilfe nicht über einen Pflegesatz, sondern stundenweise (z. B. über Fachleistungsstunden) abgerechnet, ist die entsprechende Anzahl ebenfalls hier einzutragen.

Für Hilfen, die über einen Pflegesatz abgerechnet werden, ist anzugeben, ob diese „bis zu 5 Tage pro Woche“ oder „6 bis 7 Tage pro Woche“ erfolgt.

N Grund für die Beendigung der Hilfe/Beratung

Hier ist nur **eine** Angabe möglich.

Eine Beendigung abweichend vom Hilfeplan liegt auch bei Entweichen des jungen Menschen vor.

„Sonstige Gründe“ ist z. B. anzukreuzen, bei Inhaftierung oder Abschiebung des jungen Menschen, Wegzug der Familie oder wenn der junge Mensch während der Hilfeleistung verstirbt.

O Anschließender Aufenthalt

Ist der junge Mensch während der Hilfestellung verstorben, wählen Sie bitte „unbekannt/keine Angabe möglich“ aus.

Siehe hierzu die Erläuterungen zu Frage F1 „Gewöhnlicher Aufenthaltsort vor der Hilfe“.

P Unmittelbar nachfolgende Hilfe

Ist der junge Mensch während der Hilfestellung verstorben, entfällt die Angabe zur nachfolgenden Hilfe.

Ist der Grund für die Beendigung der Hilfe die Abgabe an ein anderes Jugendamt infolge eines Zuständigkeitswechsels, ist dies hier unter Nummer 1 anzugeben.